

Grundordnung der Deutschen Hochschule der Polizei

Inhalt

- § 1 Amtliche Bekanntmachungen
- § 2 Rechte und Pflichten der Angehörigen
- § 3 Zusammenarbeit mit Bund und Ländern bei der Durchführung von Studienangeboten
- § 4 Senatskommissionen
- § 5 Bereich „Polizeiwissenschaftliche Lehre, Fortbildung und Forschung“
- § 6 Bereichskonferenz
- § 7 Sprecherin/Sprecher der Lehrenden
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Institute
- §10 Betriebseinheiten
- §11 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- §12 Weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- §13 Lernfreiheit
- §14 Studierendenvertretung
- §15 Ausländische Studierende
- §16 Ordnungen
- §17 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 88) hat der Senat in seiner Sitzung am 24.06.2008 die folgende Grundordnung erlassen, die das Kuratorium in seiner Sitzung am 25.09.2008 genehmigt hat. Die Grundordnung beschränkt sich auf die Erfüllung der Regelungsaufträge gem. §§ 8 Abs. 6, 15, 16, 29 Abs. 6 und 30 DHPolG sowie auf das Gesetz ergänzende Regelungen.

§ 1

Amtliche Bekanntmachungen

Die Hochschule gibt alle Satzungen und Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse in den Amtlichen Bekanntmachungen bekannt. Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen nach Bedarf und werden fortlaufend nummeriert. Soweit nicht anders geregelt, treten die Satzungen und Ordnungen am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 2

Rechte und Pflichten der Angehörigen

Die Angehörigen der Hochschule haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 und 5 DHPolG.

§ 3

Zusammenarbeit mit Bund und Ländern bei der Durchführung von Studienangeboten

- (1) Die Hochschule gewährleistet die Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern bei der Durchführung der Studienangebote.
- (2) Lehrende, die in Studienangeboten tätig sind, die in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern durchgeführt werden, sind zur Mitwirkung in entsprechenden Gremien der Hochschule berechtigt und verpflichtet.
- (3) In Angelegenheiten, die in besonderer Weise die Durchführung des ersten Studienjahres betreffen, sind Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länder zu beteiligen.

§ 4

Senatskommissionen

- (1) In den Senatskommissionen sind alle Mitgliedergruppen vertreten. Dabei bilden:
 - Professorinnen/Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Fachgebiete leiten (Hochschullehrer),
 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - hauptberufliche weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
 - Studierendejeweils eine Gruppe.
- (2) Die Senatskommissionen tagen nicht öffentlich.

§ 5

Bereich „Polizeiwissenschaftliche Lehre, Fortbildung und Forschung“

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Fortbildung und Forschung richtet die Hochschule Fachgebiete ein, deren Leiterinnen/Leiter den Status von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern haben. Die Fachgebiete arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben interdisziplinär zusammen.
- (2) Die Fachgebiete bilden zusammen mit Instituten und weiteren Organisationseinheiten den Bereich „Polizeiwissenschaftliche Lehre, Fortbildung und Forschung“.
- (3) Unbeschadet der Aufgaben der Organe der Hochschule gewährleistet der Bereich „Polizeiwissenschaftliche Lehre, Fortbildung und Forschung“ die Ordnung und Vollständigkeit des Lehrangebots einschließlich der Fortbildung entsprechend den Erfordernissen der Prüfungsordnung und sonstiger Regelungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.

§ 6 Bereichskonferenz

- (1) Die Bereichskonferenz fasst die grundsätzlichen Beschlüsse zur Aufgabenerfüllung des Bereichs „Polizeiwissenschaftliche Lehre, Fortbildung und Forschung“.
- (2) Die Bereichskonferenz setzt sich zusammen aus den Leiterinnen/Leitern der Fachgebiete, der Institute und der weiteren Organisationseinheiten oder den von diesen im Einzelfall benannten Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Beratend können die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Bereichs Lehre, Fortbildung und Forschung, die Sprecherin/der Sprecher der Studierenden sowie anlassbezogen weitere Personen teilnehmen.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden leitet die Bereichskonferenz. Diese tritt grundsätzlich monatlich zusammen.
- (4) Zur Abstimmung des Lehrangebots und der Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen des ersten Studienjahres ernennt die Bereichskonferenz auf Vorschlag der Fachgebiete Modulverantwortliche.

§ 7 Sprecherin/Sprecher der Lehrenden

- (1) Die Lehrenden der Hochschule wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sind gewählt, wenn sie jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist die Sprecherin/der Sprecher eine Professorin/ein Professor, muss die Stellvertreterin/der Stellvertreter eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sein und umgekehrt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Bereichskonferenz. Ihr/Ihm obliegt die fachliche Koordination des Bereichs „Polizeiwissenschaftliche Lehre, Fortbildung und Forschung“. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots sowie der Einhaltung der Lehr-, Prüfungs- und Evaluationsverpflichtungen gibt er/sie die notwendigen Weisungen.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule für die Dauer von vier Jahren in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl ist hochschulöffentlich auszuschreiben.
- (2) Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

- (3) Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule, die der Gruppe der Professorinnen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder der weiteren hauptberuflichen Mitarbeiterinnen angehören.
- (4) Wiederwahl ist möglich. Näheres der Wahl regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

§ 9 Institute

Für die Durchführung ihrer Aufgaben kann die Hochschule mit Zustimmung des Kuratoriums, auch unabhängig von Fachgebieten, wissenschaftliche Institute einrichten.

§ 10 Betriebseinheiten

- (1) Für Dienstleistungen, für die in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, kann die Präsidentin/der Präsident nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Kuratoriums Betriebseinheiten einrichten.
- (2) Die Leiterin/der Leiter einer Betriebseinheit wird durch die Präsidentin/den Präsidenten bestellt.

§ 11 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

- (1) Wissenschaftliche Hilfskräfte erfüllen in den Lehrgebieten, den wissenschaftlichen Instituten und Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.
- (2) Die Bestellung erfolgt unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors, einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters.
- (3) Für Dienstleistungen studentischer Hilfskräfte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 12 Hauptberufliche weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hauptberufliche weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Beschäftigten der Hochschule, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

§ 13

Lernfreiheit

Die Studierenden haben das Recht zur Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

§ 14

Studierendenvertretung

- (1) Die Studierenden werden durch eine Sprecherin/einen Sprecher sowie deren/dessen zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten. Eine Wahl wird jährlich im Rahmen einer Studierendenvollversammlung durchgeführt.
- (2) Die Sprecherin/Der Sprecher der Studierenden und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben das Recht, in allen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, die die Belange der Studierenden an der Hochschule berühren.

§ 15

Ausländische Studierende und Gasthörer

- (1) Ausländische Studierende können zum Studium an der Hochschule zugelassen werden, wenn sie vergleichbare Voraussetzungen gemäß § 29 DHPolG erfüllen und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Ausländische Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können als Gasthörer zugelassen werden.
- (2) Im Rahmen vorhandener Studienplatzkapazitäten können auf Antrag Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, als Gasthörer zugelassen werden.
- (3) Der schriftliche Antrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Grundsätzlich wird ein Gasthörerbeitrag erhoben.

§ 16

Ordnungen

- (1) Der Senat erlässt insbesondere folgende Ordnungen: Bibliotheksordnung, Evaluationsordnung, Senatsgeschäftsordnung, Berufungsordnung, Promotionsordnung, Wahlordnung.
- (2) Er nimmt zur Prüfungsordnung Stellung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 22.10.2008



Der Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei

Klaus Neidhardt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der Präsident der
Deutschen Hochschule
der Polizei

Klaus Neidhardt